ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Service de l'exécution des sanctions pénales et de la probation SESPP
Amt für Justizvollzug und Bewährungshilfe JVBHA

Secteur Peines privatives de liberté, Mesures et Probation (PMP)
Abteilung Freiheitsstrafen, Massnahmen und Bewährungshilfe (FMB)

Rte d'Englisberg 3, 1763 Granges-Paccot

T +41 26 305 14 30
www.fr.ch/jvbha

Unser Zeichen: XO / MS
E-Mail: sespp@fr.ch

Anordnung des vorzeitigen Vollzugs einer Massnahme in Anwendung von Art. 61 StGB

Platzierung im Massnahmenzentrum für junge Erwachsene Arxhof, 4435 Niederdorf

—

Entscheid vom 26. August 2021

—

AEBERHARD Mischa, Sohn des Bruno Dominik Aeberhard und der Brigitte Erb, geboren am 31. Dezember 1997 in Oberdiessbach, von Zuzwil/BE, zurzeit wohnhaft an der Dorfstrasse 38, 3510 Freimettigen.

—

Gestützt auf:

Die Bewilligung des vorzeitigen Strafvollzugs der Staatsanwaltschaft des Kantons Freiburg (hiernach Staatsanwaltschaft) vom 3. Mai 2021.

Das Strafregister von Mischa AEBERHARD.

Das psychiatrische Gutachten von Dr. Rampa und Dr. Volgger vom 10. März 2021.

Das Schreiben von Rechtsanwalt Wohlhauser an die Staatsanwaltschaft vom 14. Juni 2021.

Die Platzierungsanfrage des Amts für Justizvollzug und Bewährungshilfe (hiernach JVBHA) vom 17. Juni 2021.

Das E-Mail des Massnahmenzentrums für junge Erwachsene Arxhof (hiernach Massnahmezentrum Arxhof) vom 2. Juli 2021.

Das E-Mail des Gerichtspräsidenten des Bezirksgerichts See vom 20. August 2021.

Art. 56 – 58 und Art. 61 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (hiernach StGB).

—

Art. 236 der Schweizerischen Strafprozessordnung (hiernach StPO).

Art. 153 des Justizgesetzes des Kantons Freiburg vom 31. Mai 2010 (hiernach JG)

Art. 7 Abs. 1 und 2 sowie Art. 71 des Gesetzes vom 7. Oktober 2016 über den Straf- und Massnahmenvollzug des Kantons Freiburg (hiernach SMVG) sowie Art. 2 lit. a der Verordnung vom 5. Dezember 2017 über den Straf- und Massnahmenvollzug des Kantons Freiburg (hiernach SMVV).

Das Vollzugsdossier.

In Erwägung:

1. Gegen Mischa AEBERHARD läuft im Kanton Freiburg ein Strafverfahren wegen Verletzung des Geheim- und Privatbereichs durch Aufnahmegeräte, Pornografie, Schändung, üble Nachrede, Beschimpfung, sexuelle Belästigung und unbefugtes Beschaffen von Personendaten.

1.1. Mit Entscheid vom 3. Mai 2021 hat die Staatsanwaltschaft den vorzeitigen Massnahmevollzug nach Art. 236 StPO für Mischa AEBERHARD bewilligt. Die Staatsanwaltschaft sprach sich für einen Vollzugsantritt zum frühestmöglichen Zeitpunkt aus.

1.2. Mischa AEBERHARD befindet sich zurzeit in Freiheit. Im Schreiben vom 14. Juni 2021 an die Staatsanwaltschaft bestätigte Rechtsanwalt Wohlhauser, dass von Mischa AEBERHARD der vorzeitige Massnahmenvollzug immer noch gewünscht sei.

1.3. Am 5. August 2021 hat die Staatsanwaltschaft beim Gericht des Seebezirks Anklage erhoben, womit die Verfahrensleitung auf den Gerichtspräsidenten des Bezirksgerichts See übergegangen ist. Mit E-Mail vom 20. August 2021 hat der Gerichtspräsident des Bezirksgerichts See dem vorzeitigen Massnahmenvollzug ebenfalls zugestimmt.

2. Nach Art. 7 Abs. 1 und 2 SMVG ist das JVBHA, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, die zuständige Behörde und die Vollzugsbehörde betreffend den Vollzug der strafrechtlichen Sanktionen und die Bewährungshilfe gemäss den Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuchs und der Schweizerischen Strafprozessordnung zum Strafvollzug und zur Bewährungshilfe. Diesbezüglich erfüllt es alle Aufgaben einer Einweisungs- und Vollzugsbehörde, es sei denn, ein Gesetz sehe ausdrücklich die Zuständigkeit einer anderen Stelle vor. Gemäss Art. 2 lit. a SMVV bestimmt das JVBHA insbesondere den Beginn des Vollzugs der Strafen und Massnahmen.

2.1. Gemäss Art. 236 StPO kann die Verfahrensleitung der beschuldigten Person bewilligen, Freiheitsstrafen oder freiheitsentziehende Massnahmen vorzeitig anzutreten, sofern der Stand des Verfahrens es erlaubt. Mit Eintritt in die Vollzugsanstalt tritt die beschuldigte Person ihre

Strafe oder Massnahme an; sie untersteht von diesem Zeitpunkt an dem Vollzugsregime, wenn der Zweck der Untersuchung- oder der Sicherheitshaft dem nicht entgegensteht. Gemäss Art. 153 JG bedarf der vorzeitige Massnahmevollzug der Zustimmung der Vollzugsbehörde.

3. Gemäss Art. 61 Abs. 1 StGB kann das Gericht, falls der Täter zur Zeit der Tat noch nicht 25 Jahre alt war und er in seiner Persönlichkeitsentwicklung erheblich gestört ist, ihn in eine Einrichtung für junge Erwachsene einweisen, wenn:

> der Täter ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat, das mit der Störung seiner Persönlichkeitsentwicklung in Zusammenhang steht; und
> zu erwarten ist, dadurch lasse sich der Gefahr weiterer mit der Störung seiner Persönlichkeitsentwicklung in Zusammenhang stehender Taten begegnen.

Nach Art. 61 Abs. 2 StGB sind die Einrichtungen für junge Erwachsene von den übrigen Anstalten und Einrichtungen des StGB getrennt zu führen. Dem Täter sollen die Fähigkeiten vermittelt werden, selbstverantwortlich und straffrei zu leben. Insbesondere ist seine berufliche Aus- und Weiterbildung zu fördern (Art. 61 Abs. 3 StGB).

3.1. Im psychiatrischen Gutachten von Dr. Rampa und Dr. Volgger werden folgende Diagnosen gestellt:
Bezogen auf die Tatvorwürfe:
- Störung der Sexualpräferenz, nicht näher bezeichnet;
- Sonstige abnorme Gewohnheiten und Störungen der Impulskontrolle: Medienabhängigkeit (Pornografie und Videospiele);
- Psychische und Verhaltensstörungen durch Alkohol: Akute Intoxikation;
- Asperger-Syndrom.

Zum Zeitpunkt der Exploration:
- Störung der Sexualpräferenz, nicht näher bezeichnet;
- Sonstige abnorme Gewohnheiten und Störungen der Impulskontrolle: Medienabhängigkeit (Pornografie und Videospiele);
- Asperger-Syndrom;
- Generalisierte idiopathische Epilepsie und epileptische Syndrome, Juvenile: myoklonische Epilepsie.

Die Rückfallgefahr für den Konsum von kinderpornografischem Material sowie für die Herstellung und Verbreitung von Fake-Bildern wird als erhöht erachtet.

Es wird davon ausgegangen, dass eine Massnahme für junge Erwachsene im Sinne von Art. 61 StGB die Wahrscheinlichkeit weiterer Straftaten vermindern wird und eine solche wird im Hinblick einer Reintegration als günstig betrachtet.

4. Das JVBHA erteilt nach Prüfung des Falles gemäss Art. 152 JG die Zustimmung zum vorzeitigen Massnahmevollzug und ordnet daher an, dass sich der Betroffene in den vorzeitigen Massnahmevollzug nach Art. 61 StGB begeben muss.

4.1. Mit E-Mail vom 2. Juli 2021 informierte das Massnahmezentrum Arxhof darüber, dass die Direktion des Massnahmenzentrum Arxhof eine Möglichkeit zur Aufnahme im offenen Massnahmenbereich des vorgenannten Massnahmenzentrums unter Vorbehalt und provisorisch befürworten würde.

4.2. Am 22. Juli 2021 fand im Massnahmezentrum Arxhof ein Platzierungsgespräch statt. In der Folge daran, wurde mit E-Mail vom 29. Juli 2021 vom Massnahmezentrum Arxhof die Aufnahme von Mischa AEBERHARD bestätigt.

4.3. Demnach ist die stationäre Behandlung gemäss Art. 61 StGB im obgenannten Massnahmenzentrum zu vollziehen. Dieses ist mit der Durchführung der stationären Massnahme entsprechend der Ziffer 4 des Dispositivs dieses Entscheides zu beauftragen. Jegliche Vollzugslockerungen sind vorgängig beim JVBHA zu beantragen und von diesem schriftlich zu bewilligen.

4.4. Das Massnahmenzentrum Arxhof ist mit der Durchführung der psychotherapeutischen Behandlung im Rahmen der stationären Massnahme entsprechend der Ziffer 5 des Dispositivs dieses Entscheides zu beauftragen.

5. Nach Art. 61 Abs. 4 StGB beträgt der mit der Massnahme verbundene Freiheitsentzug höchstens vier Jahre. Er darf im Falle der Rückversetzung nach bedingter Entlassung die Höchstdauer von insgesamt sechs Jahren nicht überschreiten. Die Massnahme ist spätestens dann aufzuheben, wenn der Täter das 30. Altersjahr vollendet hat.

Mischa AEBERHARD beginnt am 31. August 2021 den Vollzug seiner Massnahme nach Art. 61 StGB im Massnahmenzentrum Arxhof. Die gesetzliche Höchstdauer der Massnahme von vier Jahren wird folglich **am 30. August 2025 erreicht sein**.

In diesem Sinne verfügt:

1. Mischa AEBERHARD wird zwecks Vollzugs der nach Art. 61 StGB angeordneten stationären therapeutischen Behandlung im offenen Massnahmenbereich des Massnahmenzentrums Arxhof platziert.

2. Im Rahmen des Massnahmenvollzugs **hat sich Mischa AEBERHARD strikt an die folgenden Weisungen zu halten:**
- > strikte Einhaltung der Regeln des Massnahmenzentrums Arxhof;
- > komplette Abstinenz von Mobiltelefonen;
- > komplette Alkohol- und Betäubungsmittelabstinenz.

3. Jegliche Vollzugslockerungen müssen vorgängig beim Amt für Justizvollzug und Bewährungshilfe beantragt und von diesem schriftlich bewilligt werden.

4. **Dem Massnahmenzentrum Arxhof obliegt die Durchführung der stationären therapeutischen Massnahme. Es wird zudem mit der Kontrolle der obgenannten Weisungen beauftragt.** Des Weiteren informiert es das Amt für Justizvollzug und Bewährungshilfe über ausserordentliche Vorkommnisse oder die Verletzung von Regeln. **Auf Anfrage ist dem vorgenannten Amt regelmässig Bericht zu erstatten**.

5. **Die psychotherapeutische Behandlung im Rahmen der stationären Massnahme obliegt dem Massnahmenzentrum Arxhof.**

   Im Rahmen dieses Auftrags **informiert dieses das Amt für Justizvollzug und Bewährungshilfe** über die Häufigkeit der Therapiesitzungen sowie über ausserordentliche Vorkommnisse oder die Verletzung von Regeln während der Therapie (Verweigerung der Zusammenarbeit, unwirksame Behandlung, Abbruch der Behandlung, Versäumnis von Therapiesitzungen, Wechsel der Therapieperson etc.).

   Gemäss Art. 71 SMVG informieren die von der Behörde beauftragten Gesundheitsfachpersonen Erstere über Verlauf und Fortschritt der angeordneten Behandlung. Diesbezüglich ist dem Amt für Justizvollzug und Bewährungshilfe auf Anfrage **mindestens einmal jährlich ein Therapieverlaufsbericht zukommen zu lassen.**

X. Orsini
Amtsleiter

ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

i.V. M. Fischer

M. Stritt
Juristin – FMB

Rechtsmittel

—

Gegen diesen Entscheid kann **innert 30 Tagen seit Eröffnung** bei der Sicherheits- und Justizdirektion des Kantons Freiburg, Grand-Rue 27, 1700 Freiburg, schriftlich Beschwerde erhoben werden.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Eröffnung

—

Mischa AEBERHARD, durch Rechtsanwalt Elmar Wohlhauser, Rue Saint-Pierre 4, Postfach 218, 1701 Freiburg.

Mitteilung

—

Massnahmenzentrum Arxhof 1, Direktion, 4435 Niederdorf, **als Auftrag**.
Strafgericht des Seebezirks, Gerichtspräsident Stoller, zur Kenntnisnahme.